

mer mit dieser Ansicht der Deputation einverstanden? — Allgemein Ja. —

Im Berichte heißt es weiter:

6. Vormundschaften betreffend.

So lange, überhaupt die Stempelsteuer, in finanzieller Beziehung, nicht aufgehoben werden kann, hält die Deputation auch die Stempelabgabe in Vormundschaftsachen, wegen der besondern Fürsorge, welche der Staat den Unmündigen widmet, nicht für unbillig, da diese Steuer ohnedies nur dann, wenn von den Nutzungen des Vermögens nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten, etwas übrig bleibt, mithin nur von dem erhoben wird, was zum Kapitalvermögen zu schlagen ist.

Man würde, wollte man alle Unmündigen als Calamitosen ansehen, consequent den Grundsatz der Stempelbefreiung auf alle Geschäfte der Unmündigen ausdehnen müssen.

Eine Abänderung in den Stempelsätzen bei Vormundschaften wird daher, wie die Deputation dafür hält, vor Bearbeitung eines neuen Gesetzes nicht zu beantragen sein.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat hier bei Punkt 6 die Petition nicht zu bevorzugen geglaubt, sondern vielmehr erklärt: „daß eine Abänderung in den Stempelsätzen bei Vormundschaften vor Bearbeitung eines neuen Gesetzes nicht zu beantragen sei, und ich frage die Kammer: ob sie auch hier mit der Ansicht der Deputation einverstanden ist? — Einstimmig Ja. —

7. Adoptionen und Arrogationen

sind, nach der Meinung der Deputation, nicht zu hoch besteuert, da der Confirmationsbehörde ein weiter Spielraum zwischen dem höchsten und niedrigsten Satze gelassen ist und der Adoptirte oder Arrogirte dem dereinstigen Erbschaftsstempel nicht unterworfen ist, den er, wenn er unadoptirt erbte, zu erlegen haben würde.

Präsident D. Haase: Bei diesem Punkt hat die Deputation ebenfalls nicht geglaubt, die Petition bevorzugen zu dürfen, sondern ist vielmehr der Ansicht, daß die Sache vor der Hand vor Erscheinen des neuen Gesetzes auf dem alten beruhen möchte, und ich frage die Kammer: ob sie auch hier bei Punkt 7 der Deputation beistimmt? — Allgemein Ja. —

Dagegen muß die Deputation 8. bei Legitimationen zu Erlangung des Erbrechts den Wegfall der Stempelabgabe empfehlen und schlägt daher der Kammer vor:

den Wegfall des Legitimationsstempels in einem künftig vorzulegenden Stempeltarif bei der hohen Staatsregierung in Antrag zu bringen.

Nach dem jetzt bestehenden Stempeltarif soll die rescribirende Behörde, mit Rücksicht auf den ungefähren Betrag des Vermögens, auf welches ein Erbfolgerecht erlangt wird, den Stempel auf 4, 6, 8, 10 bis zu 50 Thlr. bestimmen. Abgesehen aber davon, daß selbst der niedrigste dieser Sätze in vielen Fällen noch zu hoch sein würde, kann sich die Deputation mit der Zweckmäßigkeit einer solchen Stempelabgabe überhaupt nicht einverstanden erklären, da dem Staate daran gelegen sein muß, dergleichen Legitimationen, theils im Sinne

des Anerkenntnisses der Bande des Bluts, theils der Fürsorge zur bessern Erziehung der Kinder, theils deren begründeteren Fortkommens halber, eher zu befördern als zu erschweren. Auch kann die Nothwendigkeit einer solchen Legitimation, mithin auch die Stempelsteuer, auf erlaubte Weise, durch Verfügungen unter den Lebenden oder auf den Todesfall leicht umgangen werden, so wie überhaupt diese Steuer nicht den, welchem ein Erbrecht gesichert wird, sondern vielmehr dessen Wohlthäter, trifft.

Präsident D. Haase: Findet Jemand hier eine Bemerkung zu machen nöthig? Da das nicht ist, so werde ich zur Frage übergehen. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag der Deputation, der an die hohe Staatsregierung gerichtet werden soll, zu dem ihrigen macht? — Einstimmig Ja. —

9. Bei Testamenten trifft der Stempel, inwiefern derselbe erst bei der Publication nachkassirt werden kann, nicht den Erblasser, sondern dessen Nachlaß und ist in dieser Beziehung als drückend nicht anzusehen. Wollte man dessen Höhe nach Procenten des wirklichen Nachlasses bestimmen, so würde zwar ein geringer testirter Nachlaß mit einem geringern Ansatz des Testamentsstempels besteuert werden können, dagegen der stärkere Nachlaß mit höheren Testamentsstempel belegt werden müssen, und dieser in Verbindung mit dem, unbefreite Personen treffenden Erbschaftsstempel, eine lästigere Abgabe, als bisher, werden, wogegen demjenigen, der durch Testament erbt, die Abgabe von Einem Thaler als Stempelsteuer nicht lästig fallen wird, daher die Deputation den Wegfall dieser Position nicht empfehlen kann.

Abg. Wieland: In diesem Punkte kann ich mich mit der Deputation nicht ganz einverstehen. Ich halte den Testamentsstempel für zu hoch, nach einer Seite hin, da er viele Personen des ärmern Standes trifft, die auf ihren Todesfall zu disponiren in den Fall kommen. Der Ansatz von 1 Thlr. für ein Testament ist in dem letztern Falle zu hart, wenn er sich auch in sehr vielen Fällen, wo es sich um einen bedeutenden Nachlaß handelt, rechtfertigen läßt. Unbillig aber erscheint er für Personen aus den ärmern Ständen. Er ist eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Testamente aber muß man eher begünstigen, als durch eine unbillige Steuer erschweren. Man muß annehmen, daß die Kosten bei Testamenterrichtungen sich ohnehin ziemlich hoch belaufen; also ist es doppelt zu wünschen, daß kein so hoher Testamentsstempel in Anwendung gebracht wird. Ich müßte daher wünschen, daß der Testamentsstempel durchaus ermäßigt und von der hohen Staatsregierung wenigstens eine Scala festgestellt werde, so daß es in das pflichtmäßige Ermessen des Richters gestellt wird, bei Nachlässen geringerer Art einen geringern Stempel, bei angesehenen Personen aber und bei solchen, wo ein größerer Nachlaß vorhanden ist, einen höhern. Diese Rücksicht macht aber auch nothwendig, daß künftighin der Stempel nachkassirt werden möge, und daß er nicht bei der Testamenterrichtung selbst in Ansatz gebracht werde. Diese Ansicht wird dadurch gerechtfertigt, daß Personen oft in den Fall kommen, das Testament wieder zurückzunehmen. Für solche Fälle ist der Stempel dann ein ganz nutzloser Aufwand. Das waren die Gründe, die ich